

Unser Zeichen: 32-3204a/c

Berufliche Bildung, Prüfungswesen

Umrandete Felder bitte nicht ausfüllen!

Kenn-Nr.:	Gebühr bez. am:	Gesamtpunktzahl:	Note:
Ort der Prüfung:	Datum der Prüfung:	Bemerkung:	

An den Vorsitz des Prüfungsausschusses für den

Ausbildungsberuf:

Fachrichtung/Schwerpunkt:

bei der
Handwerkskammer/Kreishandwerkerschaft/Innung, Ort

Die Zulassung zu Teil 2 der Gesellen-/Abschlussprüfung wird beantragt für:

Name: **Vorname:**

Straße:

Postleitzahl: **Ort:**

Geb.-Datum: **Geb.-Ort:**

Berufsschule (Ort):

Teil 1 abgelegt am/in:

Ausbildungsdauer: von bis

Anzahl der beigelegten Anlagen:

Der/Die Prüfungsteilnehmer/in ist mit der Weitergabe der Daten einschließlich des Prüfungszeugnisses an die zuständige Innung bzw. Kreishandwerkerschaft zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses im Rahmen einer Freisprechungsfeier einverstanden nicht einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auszubildende/r

Ausbildungsbetrieb:

Firmenname:

Straße:

Postleitzahl: **Ort:**

Telefon: **Telefax:**

E-Mail:

Wir haben von dem Antrag auf Zulassung zu Teil 2 der Gesellen-/Abschlussprüfung der/des oben genannten Auszubildenden Kenntnis genommen.

Wir beantragen eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Gesellen-/Abschlussprüfung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Stempel Ausbildungsbetrieb

Bitte dem Antrag beifügen:

1. Bescheinigung über die Teilnahme an Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung,
2. vorgeschriebene Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise,
3. ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise (u.a. Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen),
4. eine mit dem Eintragungsvermerk der Handwerkskammer versehene Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages oder die Bestätigung der Handwerkskammer über die Eintragung,
5. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule*.

Die Prüfungsgebühr ist vom Ausbildungsbetrieb mit dem Antrag auf Zulassung zu Teil 2 der Gesellen-/Abschlussprüfung zu entrichten.

Anmerkung:

Zulassung zu Teil 2 der Gesellen-/Abschlussprüfung

§ 36 a Abs. 3 HwO/§ 44 Abs. 3 BBiG:

(3) Zum zweiten Teil der Gesellen-/Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer über die Voraussetzungen in § 36 Abs. 1 HwO/§ 43 Abs. 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Gesellen-/Abschlussprüfung teilgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn der Lehrling (Auszubildende) aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Gesellenprüfung nicht teilgenommen hat. In diesem Fall ist der erste Teil zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

Prüfungszeugnis

§ 31 Abs. 3 HwO/§ 37 Abs. 3 BBiG:

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Lehrlinge (Auszubildenden) eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

Auf Antrag der Lehrlinge (Auszubildenden) kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (→ Hierfür erklärt sich der/die Auszubildende bereit, rechtzeitig vor Zeugniserstellung der zuständigen Körperschaft eine entsprechende Bescheinigung der Berufsschule bereitzustellen).

* Angaben zu Ziffer 5 sind für den/die Auszubildenden nicht verpflichtend, sondern freiwillig.